Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat VI Amt 61	Datum 30.08.2021 **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich

I N F O R M A T I O N **I0197/21**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	07.09.2021	nicht öffentlich
Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg	22.09.2021	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	30.09.2021	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Energie	12.10.2021	öffentlich
Stadtrat	04.11.2021	öffentlich

Thema: Stadtwald-Bäume-Stadtteilparks-Mobile Bäume

Zu dem in der Sitzung des Stadtrates am 03.09.2020 gestellten Antrag A0175/20 „Stadtwald-Bäume-Stadtteilparks-Mobile Bäume“ wurde die Stellungnahme S0370/20 erarbeitet. In der Sitzung des Stadtrates am 15.04 2021 wurden zu den Punkten 1. bis 4. Einzelbeschlüsse gefasst.

Zu den einzelnen Beschlüssen liegen folgende Prüfergebnisse vor:

Beschluss-Nr. 881-031(VII)21 1:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Errichtung eines großen Magdeburger Stadtwaldes auf westelbischer Seite zu prüfen.

Für eine Waldentwicklung bzw. Erstaufforstung vorrangig geeignete Flächen sind diejenigen, welche im Regionalen Entwicklungsplan als Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen festgelegt sind. Da in Vorbehaltsgebieten den entsprechenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.
Die Zuständigkeit liegt bei den Regionalen Planungsgemeinschaften (vgl. G 127 LEP LSA 2010). Bei der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung sind gemäß Ziel Z 132 LEP LSA 2010 und Ziel Z 110 REP MD 2016 besonders Bergbaufolgelandschaften, durch Industrieemissionen beeinflusste Flächen und nicht landwirtschaftlich nutzbare Böden besonders zu berücksichtigen.

Aussagen des Regionalplanes zu einem westelbischen Stadtwald:
Der rechtskräftige Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 hat für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg keine Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung/ Erstaufforstung festgelegt (vgl. 5.7.6.1 Z).
Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg befindet sich derzeit in Neuaufstellung. Mit dem 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans werden für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß Grundsatz G 140 zwei Vorbehaltsgebiete für die Erstaufforstung festgelegt, westelbisch steht das Vorbehaltsgebiet für die Erstaufforstung Nr. 20 „Klimaschutzwald Magdeburg“ zur Verfügung. Diese Fläche liegt im Süden der Landeshauptstadt Magdeburg, im Stadtteil Westerhüsen, an der Grenze zu Schönebeck (Elbe) innerhalb der Elbaue (siehe Ausschnitt aus dem 2. Entwurf REP MD - Anlage 1).

Der 2. Entwurf des REP MD berücksichtigt im Sinne des Gegenstromprinzipes die im Flächennutzungsplan dargestellte Waldfläche (s. u.).

Aussagen des wirksamen Flächennutzungsplanes zu einem westelbischen Stadtwald:
Der Flächennutzungsplan (FNP) der Landeshauptstadt Magdeburg stellt die Planungsziele zum Ende des Planungshorizontes dar. Im Bereich in Westerhüsen stellt der FNP (Anlage 2) der Landeshauptstadt Magdeburg eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche als Waldfläche dar, gleichzeitig wird diese als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Ausgleichsflächen dargestellt.

Allgemeine Hinweise:
Es handelt sich bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten um ein Planungsinstrument des REP. Eine Rechtsverbindlichkeit für die Grundstückeigentümer, in den ausgewiesenen Gebieten Erstaufforstungen vorzunehmen, besteht nicht.

Grundsätzlich sind auch Aufforstungen außerhalb der im 2. Entwurf des REP MD festgelegten Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung möglich, jedoch sind entgegenstehende raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.
Die Erstaufforstung von Flächen mit Wald bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Forstbehörde (§ 9 (1) LWaldG). Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, des Naturschutzes oder der Landschaftspflege der Erstaufforstung entgegenstehen oder erhebliche Nachteile für die benachbarten Grundstücke zu erwarten sind.

Beschluss-Nr. 882-031(VII)21 2:

2. Ergänzend wird der Oberbürgermeister beauftragt, die generelle Bepflanzung mit Bäumen im Bereich der sogenannten „Öhrchen“, das sind die ungenutzten Flächen an den Auf- und Abfahrten (Kleeblätter) unseres Magdeburger Ringes, zu prüfen.

Die Bepflanzung der sogenannten „Öhrchen“, also der Grünflächen im Bereich der Auf- und Abfahrten des Magdeburger Rings mit Bäumen, sind beim Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe schon länger in Planung und werden sukzessive und fortlaufend umgesetzt. Bis die Bepflanzung aller „Öhrchen“ abgeschlossen ist, wird es noch einige Zeit dauern. Vor der Pflanzung von Bäumen oder Sträuchern müssen für jede Fläche die Leitungspläne von allen Versorgungsträgern eingeholt und ein Koordinierter Leitungsplan erstellt werden. Im unmittelbaren Bereich von Leitungen können keine Baumpflanzungen erfolgen. Weiterhin sind im Bereich der Auf- und Abfahrten auch immer die notwendigen Sichtbeziehungen aus verkehrlicher Sicht zu beachten. Somit werden auch nicht in allen Bereichen der „Öhrchen“ Bäume oder Sträucher gepflanzt werden können. Die offenen Wiesenbereiche stellen jedoch eine ebenso wichtige Ergänzung der Baumpflanzungen dar. Hier erfolgt die Entwicklung von Blühwiesen sowie eine Aufwertung mit Frühblühern, z. B. mit großflächigen Narzissenpflanzungen.

Beschluss-Nr. 883-031(VII)21 3:

3. Weiterhin wird der Oberbürgermeister beauftragt, die Errichtung von Stadtteilparks, sowie auch Umstrukturierungen bestehender, mit dem Ziel der Erhöhung der Aufenthaltsqualität, zu prüfen.

Der Landschaftsplan der Landeshauptstadt Magdeburg wurde am 15.07.2021 vom Stadtrat beschlossen (DS0492/20). Als Bestandteil des Landschaftsplanes wurde das Grünkonzept als Konzept zur räumlich-konzeptionellen Entwicklung des Grünsystems der Stadt erarbeitet. Im Grünkonzept wurde die gesamtstädtische Ausstattung mit Grünflächen und die

Versorgungssituation mit wohnungs- und siedlungsnahen Grün- und Freiflächen in den Stadtteilen betrachtet (s. Landschaftsplan, Erläuterungsbericht, Pkt. 6.5.4). Gesamtstädtisch besteht in Magdeburg eine sehr gute Versorgung mit Grünflächen. Auf Stadtteilebene zeigen sich jedoch große Unterschiede. Östlich der Elbe besteht eine gute Ausstattung mit Freiflächen, ergänzt durch den vielfältigen Landschaftsbezug. Westelbisch gleicht der Bezug zur Bördelandschaft in Stadtrandlagen Freiflächendefizite zum Teil aus. In den verdichteten westelbischen Siedlungsbereichen bestehen hingegen deutliche Freiflächendefizite, betroffen sind die historischen Stadterweiterungen des 2. Stadtrings mit den Stadtteilen Stadtfeld-Ost, Alte und Neue Neustadt sowie Sudenburg. Weitere - nicht ausreichend versorgte - Bereiche sind Kannenstieg, Nordwest und Reform und Rothensee (s. Text Landschaftsplan, Tabelle Freiflächenbestand und -bedarf nach Stadtteilen, S. 288 ff).

Die Errichtung neuer Stadtteilparks in den besonders unterversorgten westelbischen Stadtteilen ist langfristige Zielstellung des Landschaftsplanes und des Grünkonzeptes. Voraussetzung ist jedoch, dass geeignete Flächen und die nötigen finanziellen Mittel für die Planung und Umsetzung zur Verfügung stehen.

Das Grün- und Freiflächenkonzept beinhaltet Maßnahmen zu Ausbau und Vernetzung des Grünsystems und zum Ausbau wohnungsnaher Grünflächen in einigen dieser Defizitbereiche. Den westelbischen Defizitbereichen stehen jedoch keine adäquaten Flächenpotentiale gegenüber. Besonders problematisch ist die Lage in den dicht bebauten Stadtteilen wie Stadtfeld-Ost oder Sudenburg. Bei bestehenden Baulücken stehen diese als Potential für eine Freiraumnutzung meist nicht zur Verfügung, einer Bebauung wird allgemein der Vorzug gegeben. Potentielle Brachflächen zur Grünenwicklung sind ebenso nicht vorhanden.

Ein perspektivischer Defizitabbau in diesen Gebieten könnte längerfristig mit einer Umwidmung oder dem Umbau von Flächen in den jetzigen Kleingartenarealen begonnen werden. Notwendige Voraussetzung für solche Planungen wäre ein entsprechender deutlicher Nachfragerückgang an Kleingärten und das tatsächliche dauerhafte Freiwerden von Gartenflächen.

Aktuell wird für den Bereich Sudenburg mit dem Rahmenplan Sudenburger Wuhne (DS0172/21) im Zusammenhang mit einer baulichen Entwicklung auch die Möglichkeit zur Entwicklung von Flächen für Baumhaine oder die Entwicklung von neuen Grünflächen oder Stadtteilparkflächen im Bereich einer stadtklimatischen Kaltluftleitbahn in den politischen Gremien diskutiert.

Bestehende denkmalgeschützte Parkanlagen und Stadtteilparks werden im fortlaufenden Arbeitsprozess im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel unter Erhalt des Naturraums, kontinuierlich in Teilbereichen entwickelt und mit Spiel- und Sportangeboten ergänzt. Dies wurde im Einzelnen in der Stellungnahme S0370/20 zum A0175/20 erläutert.

Beschluss-Nr. 884-031(VII)21 4:

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, **in Einzelfällen, wie beispielsweise in der Beimssiedlung**, das Aufstellen von mobilen Bäumen zu prüfen.

Die Stadtverwaltung informiert zum Änderungsantrag, wie mobile Bäume verwendet werden können, wenn die Möglichkeit einer Baumpflanzung nicht besteht:

Als Einzelfälle gelten Plätze und Bereiche, die als Aufenthaltsbereiche genutzt werden und die zur Vernetzung des städtischen Grünsystems beitragen, aber Standorte darstellen, an denen die reguläre Pflanzung von Bäumen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

- Der unterirdische Bauraum ist vollständig mit Medien belegt.
- Über Tiefgaragen, wenn die Statik die für Baumpflanzungen notwendige Schichtdicke für Substrat von mind. 1 m nicht zulässt (Beispiele: Allee Center, City Carré, Blauer Bock).

- Flächen, die nur übergangsweise/zwischenzeitlich begrünt werden können, bis sie ihrer geplanten Nutzung zugeführt werden.

Für Kübelbepflanzung stehen Baumarten in sehr begrenzter Auswahl zur Verfügung, nämlich ausschließlich kleinkronige Baumarten (s. unten). Die Zusammenstellung zeigt gängige Baumarten auf, die für eine Kübelbepflanzung möglich sind. Diese Übersicht kann nicht abschließend sein, da die Auswahl durch veränderte klimatische Verhältnisse, neue Erkenntnisse/Erfahrungen und Züchtung veränderlich bleibt. Diese aufgeführten Arten bzw. Sorten erreichen laut Angabe der Wuchshöhe in der Literatur und in Baumschulkatalogen in der Regel eine Höhe von 4 - 6(8) m, wobei die Angaben geringfügig variieren können. Die Angabe in der Klammer bezeichnet die mögliche Höhe bei idealen Bedingungen. Diese werden in der Regel nur im freien Stand in Parks oder Grünanlagen erreicht, nicht im Kübel und nicht in befestigten innenstädtischen Bereichen. Bei der Auswahl der Arten und Sorten sind in jedem Fall die mikroklimatischen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Die Pflege ist, wie bereits in der Stellungnahme S0370/20 zum Antrag A0175/20 und in der Information I0169/20 zum Antrag A0158/19/1 beschrieben, sehr aufwändig. Das betrifft vor allem die Überprüfung des Wasserhaushaltes und damit verbunden das regelmäßige Wässern sowie die Erneuerung der Bepflanzung in relativ kurzen Zeitabständen von ca. 5 bis 10 Jahren. Grundsätzlich ist zu prüfen, inwieweit die Pflege, vor allem das Wässern, über Patenschaften vertraglich gebunden werden kann.

LISTE KÜBELBÄUME

Botanischer Name	**Deutscher Name**	**Höhe**	**Breite**
Quelle: Lorenz von Ehren, 1. Auflage			
Acer ginnala	Feuer-Ahorn	5-6(8)	4-10
Acer japonicum `Aconitifolium´	Japanischer Feuerahorn	3-4	2-4
Acer rufinerve	Rostbart-Ahorn	4-7	2-4
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne	5-8	3-5
Catalpa bignonioides `Nana´	Kugel-Trompetenbaum	4-6	2-3
Crataegus coccinea	Scharlach-Weißdorn	5-7(9)	4-6
Crataegus lavallei `Carrierii´	Apfel-Dorn	5-8(10)	3-5
Malus-Hybride Sorten	Zier-Apfel	4-7	3-6
Nothofagus antarctica	Südbuche, Scheunbuche	4-6(8)	3-4
Prunus fruticosa `Globosa´	Kugel-Steppenkirsche	3-5	2-3
Ptelea trifoliata	Kleeulme	4-6(10)	4-6
Pyrus salicifolia	Weidenblättrige Birne	4-(7)	3-4
Robinia `Casque Rouge´	Rosarote Akazie	5-7	5-6
Sorbus serotina	Weißfrüchtige Eberesche	5-10	5-8
Sorbus thuringiaca `Fastigiata´	Thüringische Mehlbeere	5-8	3-4

Rehbaum
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr

Anlagen
Anlage 1 - 2. Entwurf REP MD
Anlage 2 - Flächennutzungsplan